

# Abfallreglement

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines .....	3
II.	Zuständigkeiten und Aufgaben.....	4
III.	Entsorgung .....	6
VI.	Weitere Bestimmungen .....	7
V.	Finanzierung.....	8
VI.	Straf- und Schlussbestimmungen .....	10

## Abfallreglement

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Lützelflüh folgendes Reglement:

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Das zuständige Gemeindeorgan kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

#### Art. 2

Definition Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind:

- a) die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c) aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

#### Art. 3

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a) Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b) Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.));
- c) Grünabfälle, Speisereste (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle));
- d) Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien));
- e) sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

## II. Zuständigkeiten und Aufgaben

### a. Gemeinde

#### Art. 4

Zuständigkeiten in der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

<sup>2</sup> Für den Vollzug ist das zuständige Gemeindeorgan zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).

<sup>4</sup> Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

#### Art. 5

Aufgaben Gemeinde:  
Allgemein

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

<sup>4</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

#### Art. 6

Aufgabe Gemeinde:  
Separatabfälle

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- Rüstabfälle), [Speisereste];
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

Art. 7

Aufgaben Gemeinde:  
Sonderabfälle und  
andere kontrollpflichtige  
Abfälle

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Art. 8

Aufgabe Gemeinde:  
Information und  
Abfallmerkblatt

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallmerkblatt über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

**b Abfallinhaberinnen und -inhaber**

Art. 9

Aufgaben  
Abfallinhaber/Innen:  
Allgemein

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

<sup>2</sup> Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

<sup>3</sup> Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

<sup>4</sup> Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

<sup>5</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 10

Aufgabe  
Abfallinhaber/Innen:  
Sonderabfälle

<sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.

<sup>2</sup> Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

- Art. 11  
Benzin-/Ölabscheider Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren.
- Art. 12  
Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Grünabfälle Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhaber zu kompostieren.
- Art. 13  
Verbote
- <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.
- <sup>2</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht <sup>1</sup>. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- <sup>3</sup> Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
- <sup>4</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

### III. Entsorgung

- Art. 14  
Grundsatz Vermeidung Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.
- Art. 15  
Bereitstellung
- <sup>1</sup> Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die Fachstelle Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.
- <sup>3</sup> Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen.
- <sup>4</sup> Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.
- <sup>5</sup> Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

---

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f) Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g) Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
- h) weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber/die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrrecht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen.

<sup>3</sup> Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 17

<sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.<sup>2</sup>

**VI. Weitere Bestimmungen**

Falsch entsorgte Säcke/Behälter

Art. 18

<sup>1</sup> Das Gemeindeorgan ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

<sup>2</sup> Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

---

<sup>2</sup> Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

- Art. 19
- Veranstaltungen
- <sup>1</sup> Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen ab 500 Personen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.
- <sup>2</sup> Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der zuständigen Gemeindebehörde sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.
- <sup>3</sup> Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der/die Veranstalter/In.

- Art. 20
- Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs
- Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehrriecht und Wertstoffen anbieten.

## V. Finanzierung

- Art. 21
- Spezialfinanzierung
- Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

- Art. 22
- Finanzierung der Abfallentsorgung
- Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:
- Grund- und Mengengebühren;
  - Verwaltungsgebühren;
  - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
  - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

- Art. 23
- Grund- und Mengengebühr
- <sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls jährlich mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.
- <sup>2</sup> Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
- einer Grundgebühr und
  - mengenabhängigen Gebühren.
- <sup>3</sup> Die Grundgebühren werden pro Wohnung (auch leerstehende) oder Gewerbe erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
- <sup>4</sup> Wird eine Betriebstätigkeit in einer Wohnung ausgeübt, für die bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben, insofern die Betriebsräumlichkeiten ausschliesslich von Personen benutzt werden, welche an dieser Wohnadresse angemeldet sind.
- <sup>5</sup> Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.



Kostendeckung	<p>Art. 24</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.</p> <p><sup>2</sup> Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 % betragen.</p>
Gebührenpflicht	<p>Art. 25</p> <p><sup>1</sup> Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.</p> <p><sup>3</sup> Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.</p>
Weitere Gebühren	<p>Art. 26</p> <p><sup>1</sup> Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach Gebührenreglement und Gebührentarif der Einwohnergemeinde Lützelflüh.</p>
Andere Kosten	<p>Art. 27</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhaber/Innen der Abfälle zu tragen.</p> <p><sup>2</sup> Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.</p>
Abfallverordnung	<p>Art. 28</p> <p>Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Höhe der Grundgebühr, welche pro Wohnung sowie Gewerbe erhoben wird;</li><li>die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;</li><li>und weitere Ausführungsbestimmungen.</li></ol>

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 29
- Widerhandlungen <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000. – bestraft.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.
- Art. 30
- Rechtspflege Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).
- Art. 31
- Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
- Art. 32
- Inkrafttreten <sup>1</sup> Das Reglement tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abfallreglement vom 18. Juni 1990 und der Rahmen-Gebührentarif zum Abfallreglement vom 28. Juni 1993, aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29.11.2021.

Lützelflüh, 29.11.2021

**Einwohnergemeinde Lützelflüh**

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

Kurt Baumann

sig.

Ruedi Berger

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Burgdorf vom 28.10.2021 und 25.11.2021 bekannt.

Lützelflüh, 23. Dezember 2021

Der Gemeindeverwalter

sig.

Ruedi Berger